



Luftfahrt. Flughafen Zürich. Genehmigung des vorläufigen Betriebsreglements vom 29. März 2005. Anträge auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens. Zwischenentscheid.

Wenn wie vorliegend von einer immerhin teilweisen Gegenstandslosigkeit des Südanflug-Verfahrens auszugehen ist, die die Möglichkeit des Abschlusses dieses Verfahrens mit einem Grundsatzentscheid zur Rechtmässigkeit von Südanflügen als unsicher erscheinen lässt, kann nicht gesagt werden, das Südanflug-Verfahren sei von präjudizieller Bedeutung für das Verfahren zum vorläufigen Betriebsreglement (E. 4).

Das Interesse an einer Weiterführung des Verfahrens zum vorläufigen Betriebsreglement ist als klar höher einzustufen als das auf die angeblich präjudizielle Bedeutung des Südanflug-Verfahrens abgestützte Interesse der Antragstellenden an einer Sistierung des vorliegenden Verfahrens (E. 5).

Selbst eine (spätere) Bejahung der Möglichkeit, noch im Südanflug-Verfahren materielle Entscheide zu fällen, würde nichts daran ändern, dass im Verfahren zum vorläufigen Betriebsreglement solche Entscheide angesichts der neuen Ausgangslage und notwendigen Gesamtbeurteilung zu einem grossen Teil oder gar insgesamt wieder überprüft werden müssten. Den Sistierungsanträgen stehen zudem prozessökonomische Überlegungen entgegen (E. 6).

Entscheid [Bundesgericht](#)

1A.306/2005 vom 30. Januar 2006 (Bestätigung des Entscheids der REKO/INUM).

**Eidgenössische Rekurskommission
für Infrastruktur und Umwelt**

Die Instruktionsrichterin

hat am 11. November 2005

im Beschwerdeverfahren

B-2005-44

Gemeinde Wetzikon, Gemeinderatskanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon ZH

Beschwerdeführerin 1

Gemeinde Widen, Gemeinderat, Bremgarterstrasse 1, Postfach 99, 8967 Widen

Beschwerdeführerin 2

A

Beschwerdeführer 3

Politische Gemeinde Affeltrangen, Gemeindeammann, Gemeindeganzlei, Fabrikstrasse 5, Postfach, 9556 Affeltrangen

Beschwerdeführerin 4

Politische Gemeinde Fischingen, Abteilung Gemeindeammannamt, 8374 Dussnang

Beschwerdeführerin 5

Gemeinde Rielasingen-Worblingen, vertreten durch den Bürgermeister Ottmar Kledt, Lessingstrasse 2, D-78239 Rielasingen-Worblingen

Beschwerdeführerin 6

B1

B2

Beschwerdeführende 7

Gemeinde Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, Postfach 131, 8954 Geroldswil

Beschwerdeführerin 8

Landkreis Konstanz, Benediktinerplatz 1, D-78467 Konstanz

Beschwerdeführer 9

Gemeinde Hofstetten, 8354 Hofstetten b. Elgg

Beschwerdeführerin 10

Kanton Zürich

handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich

Beschwerdeführer 11

C

Beschwerdeführer 12

Politische Gemeinde Rickenbach, 9532 Rickenbach b. Wil

Beschwerdeführerin 13

Stadt Blumberg, Stadtverwaltung Blumberg, Postfach 120, D-78170 Blumberg

Beschwerdeführerin 14

Gemeinde Büsingen am Hochrhein, vertreten durch den Bürgermeister Gunnar Lang, Junkerstrasse 86, D-78266 Büsingen

Beschwerdeführerin 15

Stadt Singen, Stadtverwaltung, Postfach 760, D-78207 Singen (Hohentwiel)
vertreten durch den Oberbürgermeister, Hohgarten 2, D-78224 Singen

Beschwerdeführerin 16

Gemeinde Bettwiesen, Hauptstrasse 46, 9553 Bettwiesen

Beschwerdeführerin 17

Politische Gemeinde Sirnach, Gemeindehaus, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach

Beschwerdeführerin 18

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz

Rheinaubund - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat,
Postfach 584, 8201 Schaffhausen

beide vertreten durch Dr. phil. II dipl. Geograph Martin Furter, Büro für Raumplanung und
Umweltschutzberatung, Hauptstrasse 52, 4461 Böckten

Beschwerdeführende 19

Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil, Gemeindeverwaltung, Auenstrasse 6,
8363 Bichelsee

Beschwerdeführerin 20

Gemeinde Kirchberg, Gemeinderat, Gemeindehaus, Dorfplatz, 9533 Kirchberg SG

Beschwerdeführerin 21

Gemeinde Eschlikon, Gemeinderat, Wiesenstrasse 3, Postfach, 8360 Eschlikon TG

Beschwerdeführerin 22

Interkantonale Regionalplanungsgruppe Wil, 9620 Lichtensteig
vertreten durch Dr. August Stotz, Geschäftsführer, Neugasse 7, 9620 Lichtensteig

Beschwerdeführerin 23

D und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Till Gontersweiler, Postfach 7535, 8023 Zürich

Beschwerdeführende 24

E

Beschwerdeführer 25

F

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Till Gontersweiler, Postfach 7535, 8023 Zürich

Beschwerdeführer 26

Politische Gemeinde Braunau, Friedbergstrasse 7, Postfach, 9502 Braunau

Beschwerdeführerin 27

G

Beschwerdeführer 28

H

Beschwerdeführer 29

Gemeinde Hohentengen a.H., Postfach 1160, D-79799 Hohentengen a.H.

Gemeinde Klettgau, Postfach 1180, D-79766 Klettgau

I1

I2

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Heinrich Ueberwasser, Moosweg 70, 4125 Riehen

Beschwerdeführende 30

J AG

vertreten durch Rechtsanwalt Rolf Schilling, Rosenow Grob Schilling, Talacker 35,
Postfach 2741, 8022 Zürich

Beschwerdeführerin 31

Landkreis Waldshut, Postfach 1642, D-79744 Waldshut-Tiengen

handelnd durch den Landrat Dr. Bernhard Wütz, Postfach 1642, D-79744 Waldshut-Tiengen

Beschwerdeführer 32

Gemeinde Gailingen am Hochrhein, Hauptstrasse 7, D-78262 Gailingen

handelnd durch den Bürgermeister Heinz Brennenstuhl, Hauptstrasse 7,
D-78224 Gailingen am Hochrhein

Beschwerdeführerin 33

Einwohnergemeinde Würenlos, handelnd durch den Gemeinderat, 5436 Würenlos

vertreten durch Fürsprecher Dr. Peter Gysi, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau

Beschwerdeführerin 34

K1

K2

K3 und K4

K5 und K6

alle vertreten durch Markus Spring, Traubenstrasse 4, 9552 Bronschhofen

Beschwerdeführende 35

Gemeinde Bassersdorf, handelnd durch den Gemeinderat, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf

Gemeinde Nürensdorf, handelnd durch den Gemeinderat, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf

Stadt Illnau-Effretikon, handelnd durch den Stadtrat, Märtplatz 29, 8307 Effretikon

Gemeinde Lindau, handelnd durch den Gemeinderat, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau

Gemeinde Kyburg, handelnd durch den Gemeinderat, 8314 Kyburg

Gemeinde Turbenthal, handelnd durch den Gemeinderat, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal

Gemeinde Weisslingen, handelnd durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen

Gemeinde Zell, handelnd durch den Gemeinderat, Spiegelacker 5, 8486 Rikon im Tösstal

alle vertreten durch PD Dr. iur. Isabelle Häner, Bratschi Emch Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 106, Postfach 7689, 8023 Zürich

Beschwerdeführende 36

L1

L2

beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Emil Rusch, Witellikerstrasse 7, 8702 Zollikon

Beschwerdeführende 37

unique zurich airport Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich Flughafen

vertreten durch Rechtsanwalt Roland Gfeller, Florastrasse 44, Postfach 1709, 8032 Zürich

Beschwerdeführerin 38

Gemeinde Gottmadingen, Postfach 1151, D-78240 Gottmadingen

handelnd durch den Bürgermeister Dr. Michael Klinger, Johann-Georg-Fahr-Strasse 10, D-78244 Gottmadingen

Beschwerdeführerin 39

Stadt Tengen, Marktstrasse 1, D-78250 Tengen

handelnd durch den Bürgermeister Helmut Gross, Marktstrasse 1, D-78250 Tengen

Beschwerdeführerin 40

Stadt Kloten, handelnd durch den Stadtrat, Stadthaus, Kirchgasse 7, Postfach St 1036, 8302 Kloten

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christoph Schaub, Reinacherstrasse 14, Postfach, 8032 Zürich

Beschwerdeführerin 41

M und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Christopher Tillman, LL.M, Forchstrasse 2 / Kreuzplatz, Postfach, 8032 Zürich

Beschwerdeführende 42

Gemeinde Rümlang, handelnd durch den Gemeinderat, Glatttalstrasse 181, 8153 Rümlang
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführerin 43

Stadt Opfikon, handelnd durch den Stadtrat, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg

Gemeinde Dietlikon, handelnd durch den Gemeinderat, Bahnhofstrasse 60, Postfach, 8305 Dietlikon

Gemeinde Wallisellen, handelnd durch den Gemeinderat, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführende 44

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Lagerstrasse 18, Postfach, 3360 Herzogenbuchsee

vertreten durch VCS Sektionen Aargau, Thurgau, St. Gallen/Appenzell und Zürich
diese wiederum

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführer 45

Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen (SBFZ), Dorfstrasse 17, Postfach 325, 8155 Niederhasli

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführer 46

N1

N2

N3

und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführende 47

Gemeinde Buchs, handelnd durch den Gemeinderat, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführerin 48

Gemeinde Regensdorf, handelnd durch die Gemeindeverwaltung, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf

Gemeinde Dällikon, handelnd durch die Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon

Gemeinde Niederhasli, handelnd durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli
alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführende 49

O1

O2

O3

O4

O5

O6

O7

O8

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführende 50

Gemeinde Altendorf, 8852 Altendorf

Gemeinde Wangen-Brüttisellen, handelnd durch den Gemeinderat, Stationsstrasse 10, Postfach, 8306 Brüttisellen

Stadt Dübendorf, handelnd durch den Stadtrat, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138,
8026 Zürich

Beschwerdeführende 51

Kanton Schaffhausen

handelnd durch den Regierungsrat, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Beschwerdeführer 52

Landrat Schwarzwald-Baar, Am Hoptbühl 2, D-78048 Villingen-Schwenningen

handelnd durch den Landrat Karl Heim, Am Hoptbühl 2, D-78048 Villingen-Schwenningen

Beschwerdeführer 53

Regionalplanungsgruppe Frauenfeld, handelnd durch den Vorstand, c/o Hochbauamt der
Stadt Frauenfeld, Schlossmühlestrasse 7, 8501 Frauenfeld

Beschwerdeführerin 54

Stadt Zürich

handelnd durch den Stadtrat, Stadthaus, Stadthausquai 17, Postfach, 8022 Zürich

Beschwerdeführerin 55

Gemeinde Wollerau, 8832 Wollerau

Gemeinde Freienbach, 8808 Pfäffikon SZ

Gemeinde Feusisberg, 8835 Feusisberg

Gemeinde Altendorf, 8852 Altendorf

handelnd durch die Gemeinderäte, c/o Gemeinde Wollerau, Hauptstrasse 15,
Postfach 101, 8832 Wollerau

Beschwerdeführende 56

Kanton Thurgau

handelnd durch das Departement für Bau und Umwelt, Verwaltungsgebäude,
8510 Frauenfeld

Beschwerdeführer 57

P1

P2

beide vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. George Hunziker, c/o Frick Hofer Hunziker, Postfach 614, 8024 Zürich

Beschwerdeführende 58

Stadt Winterthur, 8400 Winterthur

Gemeinde Elgg, 8353 Elgg

Gemeinde Elsau, 8352 Rätterschen

Gemeinde Schlatt, 8418 Schlatt

Gemeinde Wiesendangen, 8542 Wiesendangen

alle vertreten durch PD Dr. iur. Isabelle Häner, Bratschi Emch Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 106, Postfach 7689, 8023 Zürich

Beschwerdeführende 59

Q

Beschwerdeführer 60

IG Chapf, 8126 Zumikon

vertreten durch Rechtsanwalt Lorenz Lehmann, c/o Ecosens AG, Grindelstrasse 5, Postfach, 8304 Wallisellen

Beschwerdeführende 61

R

und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Ettler, Grüngasse 31, Postfach 1138, 8026 Zürich

Beschwerdeführende 62

S1 und S2

und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Urs Jordi, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

Beschwerdeführende 63

T

und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Urs Jordi und Dr. Anne-C. Imhoff, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

Beschwerdeführende 64

U1 und U2

und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Urs Jordi, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

Beschwerdeführende 65

V

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Thomas Spahni, Spahni Stein Rechtsanwälte, Florastrasse 44, 8008 Zürich

Beschwerdeführer 66

Gemeinde Zollikon, handelnd durch den Gemeinderat, Bergstrasse 20, Postfach 212, 8702 Zollikon

Beschwerdeführerin 67

W

und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christoph Schaub, Reinacherstrasse 14, Postfach, 8032 Zürich

Beschwerdeführende 68

X1 und X2

und Mitbeteiligte

alle vertreten durch Rechtsanwalt Kurt Klose, Püntstrasse 19, 8492 Wila

Beschwerdeführende 69

Gemeinde Jona, handelnd durch den Gemeinderat, Postfach, 8645 Jona

Stadt Rapperswil, handelnd durch den Stadtrat, Postfach, 8640 Rapperswil SG

Beschwerdeführende 70

Kanton Aargau, handelnd durch den Regierungsrat, 5001 Aarau

handelnd durch das Baudepartement des Kantons Aargau, Entfelderstrasse 22,
Buchenhof, 5001 Aarau

Beschwerdeführer 71

Politische Gemeinde Flawil, handelnd durch den Gemeinderat, Bahnhofstrasse 6,
9230 Flawil

Beschwerdeführerin 72

Schutzverband Flugimmissionen Thurgau, handelnd durch Dr. Winfried Knapp,
Rietweg 5, 8506 Lanzenneunforn

Beschwerdeführer 73

Kanton St. Gallen

handelnd durch die Regierung, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen

Beschwerdeführer 74

gegen

unique zurich airport Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
vertreten durch Rechtsanwalt Roland Gfeller, Florastrasse 44, Postfach 1709, 8032 Zürich

Beschwerdegegnerin

und

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern

Vorinstanz

sowie als weitere Beteiligte

Skyguide, P.O. Box 796, 1215 Genf 15

Beigeladene

betreffend

Betriebsreglement für den Flughafen Zürich; Verfügung des BAZL vom 29. März 2005

A) den Akten entnommen:

1. Mit Verfügung vom 31. Mai 2001 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Flughafen Zürich AG unter verschiedenen Auflagen eine Konzession zum Betrieb des Flughafens Zürich für die Dauer vom 1. Juni 2001 bis zum 31. Mai 2051. Am gleichen Tag genehmigte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das von der Flughafen Zürich AG zusammen mit dem Konzessionsgesuch eingereichte Betriebsreglement.

Gegen die beiden Verfügungen erhoben zahlreiche Gemeinwesen, Organisationen und Privatpersonen Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (REKO UVEK; die Beschwerden wurden unter der Geschäftsnummer Z-2001-58 zusammengefasst). Am 18. Februar 2003 erliess die REKO UVEK einen Teilentscheid betreffend der Befugnis der Beschwerdeführenden zur Anfechtung der Konzessionsverfügung und trat im Ergebnis auf alle Verwaltungsbeschwerden gegen die Betriebskonzession – mit Ausnahme derjenigen der Flughafen Zürich AG – nicht ein. Aufgrund der erstmaligen Klärung grundsätzlicher Verfahrensfragen übernahm sie aber zahlreiche gegen die Konzessionsverfügung gestellte Anträge der Beschwerdeführenden ins dazugehörige Betriebsreglementsverfahren. Das Bundesgericht schützte dieses Vorgehen und wies alle gegen den Teilentscheid gerichteten Verwaltungsgerichtsbeschwerden mit Urteilen vom 8. Juli 2003 (1A.61/2003, 1A.62-63/2003 u. 1A.64-69/2003) ab. Die Beschwerde der Flughafen Zürich AG gegen eine Auflage der Betriebskonzession ist noch bei der REKO UVEK (seit dem 1. Juli 2004 und im Folgenden: Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt [REKO/INUM]; vgl. AS 2004 2155) hängig.

2. Über die Beschwerden gegen das Betriebsreglement vom 31. Mai 2001 entschied die REKO/INUM mit Urteil vom 16. Dezember 2004. Mit Ausnahme einiger Nebenpunkte wies sie die Beschwerden, soweit auf diese eingetreten werden konnte und sie nicht gegenstandslos geworden waren, ab. Trotz einigen Vorbehalten schützte die REKO/INUM das Vorgehen des BAZL (und des UVEK) grundsätzlich, angesichts der besonderen Umstände im Jahre 2001 vorerst auf eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Betrieb des Flughafens Zürich sowie dessen Gesamtüberprüfung verzichtet zu haben. Sie stellte aber auch (mit Bezug auf eine vom UVEK verfügte Konzessionsauflage) klar, dass diese in Art. 74a Abs. 2 der Verordnung vom

23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) vorgesehene Gesamtüberprüfung des Betriebsreglements nun – zusammen mit einer neuen und umfassenden UVP – zwingend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das per Ende 2003 eingereichte, so genannt vorläufige Betriebsreglement (vgl. hinten Ziff. 10 ff.) vorgenommen werden müsse. Die gegen diesen Entscheid der REKO/INUM erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerden wies das Bundesgericht mit Urteilen vom 4. Juli 2005 (1A.22/2005, 1A.23/2005 u. 1A.24/2005) ab, soweit es auf sie eintrat und sie nicht gegenstandslos geworden waren.
3. Verhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland zur Neuregelung des Luftverkehrs im süddeutschen Grenzgebiet führten am 18. Oktober 2001 zur Unterzeichnung eines Staatsvertrags über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet und über Auswirkungen des Betriebs des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Staatsvertrag). Die in diesem Staatsvertrag vorgesehene vorläufige Anwendung desselben löste – infolge vereinbarter Einschränkungen der Benutzbarkeit des deutschen Luftraums – zwei so genannt provisorische Änderungen des Betriebsreglements des Flughafens Zürich aus.
 4. Zur Umsetzung der ersten vorläufigen Anwendung des Staatsvertrags verfügte das BAZL am 18. Oktober 2001 die Öffnung der Piste 28 des Flughafens Zürich für Anflüge von Osten her in der Zeit zwischen 22.00 bis 06.08 Uhr. Gegen diese Verfügung wurden wiederum zahlreiche Verwaltungsbeschwerden bei der REKO/INUM eingereicht (Geschäftsnummer B-2001-159 respektive 161), welche mit Entscheid der REKO/INUM vom 5. April 2005 als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurden, soweit auf sie eingetreten werden konnte. Eine dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 4. Juli 2005 (1A.128/2005) ab.
 5. Infolge entsprechender Sperrung des deutschen Luftraums an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (zweite vorläufige Anwendung des Staatsvertrags) konnte ab dem 27. Oktober 2002 zusätzlich von 06.00 bis 09.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr kein Anflugverkehr mehr auf die Pisten 14 und 16 des Flughafens Zürich erfolgen. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2002 genehmigte das BAZL eine Ersatz-Anflugordnung, welche im Wesentlichen erneut zusätzliche Ostanflüge auf Piste 28 vorsah. Auch gegen diese Verfügung gingen viele Beschwerden bei der REKO/INUM ein, welche mit Zwischenentscheid vom 16. April 2003 den vom BAZL angeordneten Entzug der aufschiebenden Wirkung bestätigte. Dagegen gerichtete Beschwerden wurden vom Bundesgericht mit Urteilen vom 7. Oktober 2003 (1A.99/2003,

1A.100/2003, 1A.101/2003, 1A.102/2003 u. 1A.104/2003) abgewiesen respektive als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Gestützt auf die vom Bundesgericht im Rahmen dieser Urteile gemachten Ausführungen schrieb auch die REKO/INUM die Beschwerden mit mehreren Endentscheiden vom 24. Juni 2004 (B-2002-68, B-2002-82, B-2002-91, B-2002-99 u. B-2002-122) als gegenstandslos geworden ab, soweit sie auf sie eintreten konnte.

6. Der Staatsvertrag wurde am 18. März 2003 vom Ständerat als Zweitrat abgelehnt, womit die Ratifikation auf Schweizer Seite endgültig scheiterte. Damit entfiel auch die vorläufige Anwendung von Staatsvertragsbestimmungen. Die jeweiligen Einschränkungen für den deutschen Luftraum hatte das deutsche Luftfahrt-Bundesamt aber bereits seit Herbst 2001 im Rahmen von Durchführungsverordnungen (DVO) zur Luftverkehrs-Ordnung ins deutsche Recht übernommen. Diese DVO waren in ihrem Bestand von Anfang an unabhängig vom Staatsvertrag. Nach dessen Scheitern verschärfte Deutschland mittels Änderung der 213. DVO vom 4. April 2003 die Flugverkehrsbeschränkungen über Süddeutschland einseitig, indem mit Wirkung ab 17. April 2003 die Nachtflugsperrre werktags um je eine Stunde am Morgen (06.00 bis 07.00 Uhr) und am Abend (21.00 bis 22.00 Uhr) ausgedehnt sowie die minimale Überflughöhe angehoben wurde.

Als Reaktion auf diese Änderung genehmigte das BAZL im Sinne einer vorsorglichen Massnahme mit Verfügung vom 16. April 2003 erneut eine von der Flughafen Zürich AG beantragte Ausdehnung der Benützungzeiten für Anflüge auf Piste 28 und entzog allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung. Dieser Entzug wurde mit Zwischenentscheid der REKO/INUM vom 23. Juni 2003 (Verfahren B-2003-23) wie auch vom Bundesgericht mit Urteil vom 14. Oktober 2003 (1A.148/2003) geschützt. Die REKO/INUM schrieb das Beschwerdeverfahren mit Entscheid vom 26. September 2005 als gegenstandslos geworden ab.

7. Deutschland beabsichtigte zudem im Frühjahr 2003, die bisherigen Ausnahmegründe für Anflüge auf den Flughafen Zürich durch süddeutschen Luftraum während den Sperrzeiten einzuschränken. Am 26. Juni 2003 vereinbarten die Verkehrsminister Deutschlands und der Schweiz, diese Einschränkung der Ausnahmegründe bis zum 30. Oktober 2003 auszusetzen und dann etappenweise einzuführen. Der Schweizer Verkehrsminister sicherte dabei die künftige, schrittweise Einführung von Südanflügen auf die Piste 34 des Flughafens Zürich zu. Demgemäss sollte für die Piste 34 ab 30. Oktober 2003 ein Anflugverfahren mittels Drehfunkfeuer mit Distanzmessung (VOR/DME-Verfahren), ab 30. April 2004 ein solches mit Landekurssender (localizer;

LOC/DME-Verfahren) und ab 31. Oktober 2004 ein Anflugverfahren mittels Instrumenten-Lande-System (ILS) zur Verfügung stehen.

In diesem Sinne hatte das BAZL bereits am 23. Juni 2003 aufgrund verschiedener Gesuche der Flughafen Zürich AG die Änderung des Betriebsreglements zur Einführung von Südanflügen auf die Piste 34 genehmigt. Das BAZL legte für die Zeiten der Flugverkehrsbeschränkungen über Süddeutschland fest, dass Landungen von 21.00 bis 06.00 Uhr auf die Piste 28, hingegen von 06.00 bis 07.08 Uhr auf die Piste 34, in Ausnahmefällen zudem auf die jeweils andere Piste erfolgen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wurden zusätzlich Landungen von 07.08 bis 09.08 Uhr auf die Piste 34 und von 20.00 bis 21.00 Uhr auf die Piste 28 verfügt, ausnahmsweise auf die jeweils andere Piste. Nebst weiteren Änderungen und Auflagen verfügte das BAZL – soweit das VOR/DME-Verfahren Piste 34 betreffend – auch den Entzug der aufschiebenden Wirkung allfälliger Beschwerden. Gleichentags erteilte das UVEK – ebenfalls unter Entzug der aufschiebenden Wirkung – die Plangenehmigung zur Installation eines ILS und einer Anflugbefeuerng für die Piste 34.

8. Gegen diese beiden Verfügungen erhoben zahlreiche Beschwerdeführende Verwaltungsbeschwerde bei der REKO/INUM. Diese wies mit Zwischenentscheiden vom 24. Oktober 2003 (Betriebsreglementsverfahren B-2003-48) und vom 6. November 2003 (Plangenehmigungsverfahren Z-2003-65) alle Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und Erlass anderer vorsorglicher Massnahmen ab. Weiter dehnte sie im Betriebsreglementsverfahren den Entzug der aufschiebenden Wirkung auf alle Anflugverfahren für Piste 34 sowie auf die Anflüge auf Piste 28 aus. Dagegen gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerden wies das Bundesgericht mit Urteilen vom 31. März 2004 (1A.243+258/2003, 1A.244+259/2003, 1A.245+260/2003, 1A.246/2003, 1A.247+248/2003, 1A.249+261/2003, 1A.250+262/2003) ab. Die beiden mittlerweile vereinigten Hauptverfahren (Z-2003-65/B-2003-48) sind noch bei der REKO/INUM hängig.
9. Am 22. April 2004 erteilte das UVEK die Plangenehmigung für ein ILS und die Verlängerung der Anflugbefeuerng für die Piste 28. Gleichentags genehmigte das BAZL Betriebsreglementsänderungen zur Einführung von ILS-Anflügen und zur Änderung des VOR/DME-Anflugverfahrens auf die Piste 28. Die grösstenteils entzogene aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen diese beiden Verfügungen wurde von der REKO/INUM mit Zwischenentscheid vom 7. Juli 2004 (vereinigte Verfahren Z-2004-91/B-2004-92) bezüglich der Plangenehmigung wiederhergestellt (resp. eine frühere superprovisorische Anordnung bestätigt), vom Bundesgericht mit Urteil vom

21. September 2004 (1A.172/2004) betreffend ILS hingegen erneut entzogen. Die Hauptsache ist noch bei der REKO/INUM hängig.

10. In der Betriebskonzession vom 31. Mai 2001 war die Flughafen Zürich AG verpflichtet worden, innert eines Jahres nach der Unterzeichnung des Staatsvertrags das überprüfte und entsprechend angepasste Betriebsreglement mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) beim BAZL einzureichen (vgl. vorne Ziff. 2). Diese Frist wurde vom UVEK mehrmals verlängert, zuletzt mit Verfügung vom 2. Dezember 2003 auf Ende Dezember 2003. Ein wichtiger Grund für die Verlängerung war, dass die Verkehrsminister Deutschlands und der Schweiz in der erwähnten Vereinbarung vom 26. Juni 2003 ebenfalls übereingekommen waren, die teilweise über deutschem Hoheitsgebiet liegenden Warteräume EKRIT und SAFFA bis Ende Februar 2005 vollständig auf das Gebiet der Schweiz zu verlegen (die Frist wurde später verlängert). Diese Verlegung hatte eine grossräumige Anpassung der An- und Abflugverfahren zur Folge und erforderte eine vollständige Umgestaltung des Luftraums rund um den Flughafen Zürich, weshalb die Flughafen Zürich AG für die Ausarbeitung des angepassten Betriebsreglements mehr Zeit benötigte.

Am 31. Dezember 2003 reichte die Flughafen Zürich AG das Gesuch um Genehmigung des neuen, so genannt vorläufigen Betriebsreglements schliesslich beim BAZL ein. Das Gesuchsdossier umfasste ein vollständig überarbeitetes Betriebsreglement mit Anhängen, einen UVB samt Fachbericht Fluglärm und Kartensatz sowie einen Bericht zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der schweizerischen Landesflughäfen. In der Folge lieferte die Gesuchstellerin am 5. Februar 2004 eine Korrektur zu Anhang 1 des Betriebsreglements, auf Aufforderung des BAZL vom 13. Februar 2004 einige UVB-relevante Angaben sowie am 2. März 2004 eine Gesuchsergänzung hinsichtlich einiger nicht lärmrelevanter Bestimmungen nach. Am 27. Dezember 2004 reichte die Flughafen Zürich AG infolge der inzwischen abgeschlossenen Arbeiten der Skyguide betreffend Verlegung der Warteräume und Anpassung der Flugrouten eine erneute Änderung des Gesuchs ein. Schliesslich erliess das deutsche Luftfahrt-Bundesamt am 10. März 2005 die 220. DVO betreffend Festlegung von An- und Abflugverfahren nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich, deren In-Kraft-Treten (und Ersatz der 213. DVO) auf den 14. April 2005 festgesetzt wurde.

11. Das BAZL genehmigte das vorläufige Betriebsreglement (vBR) am 29. März 2005 teilweise und mit diversen Auflagen. In der Verfügung wird ausgeführt, das vBR fasse die verschiedenen seit dem Jahre 2001 vorgenommenen (provisorischen) Änderungen zusammen und sei das Ergebnis einer umfassenden Prüfung des bisherigen Betriebs. Die Genehmigung umfasst laut BAZL insbesondere die infolge Verlegung der Warte-

räume EKRIIT und SAFFA vorgenommene Neufestlegung der An- und Abflugverfahren, welche im Luftfahrthandbuch der Schweiz (aeronautical information publication [AIP]) publiziert worden sind. Dabei wurde auch ein neues Abflugverfahren ab Piste 16 über Opfikon / Wallisellen bewilligt (sog. wide left turn) und einer Verlängerung der Nachtflugsperrzeit (23.00 bis 06.00 Uhr) zugestimmt. Nicht genehmigt hat das BAZL insbesondere die Regelung der Pistenbenützung für Strahlflugzeuge nach Instrumentenflugregeln (IFR) gemäss Anhang 1 vBR. Im Verfügungsdispositiv wird ein Schema für die Darstellung der zur jeweiligen Zeit benützbaren Pisten vorgelegt und die Flughafen Zürich AG verpflichtet, die Bestimmungen in Anhang 1 vBR entsprechend neu zu formulieren und dem BAZL innert Monatsfrist nach Rechtskraft der Genehmigung zur Prüfung vorzulegen. Dieses Schema beinhaltet insbesondere Südanflüge auf Piste 34 und Ostanflüge auf Piste 28 während der bereits mit Verfügung des BAZL vom 23. Juni 2003 (vgl. vorne Ziff. 7) festgelegten Zeiten. Bereits genehmigt wurde zudem die Freigabe von Piste 28 für Starts ab 06.30 Uhr und von 21.00 bis 22.00 Uhr, die zusätzliche Freigabe der Pisten 16 und 28 für Starts nach 21.00 und vor 07.00 Uhr bei DVO-Ausnahmeregelung und – unter bestimmten Voraussetzungen – die Möglichkeit künftiger koordinierter Landungen auf die Pisten 28 und 34.

Allfälligen Beschwerden gegen das vBR entzog das BAZL die aufschiebende Wirkung einzig in zwei Bereichen: Einerseits mit Wirkung ab 14. April 2005 betreffend der im AIP publizierten An- und Abflugverfahren zum und vom Flughafen Zürich und andererseits bezüglich des neuen Abflugverfahrens wide left turn ab Piste 16 mit Wirkung ab 30. Oktober 2005.

12. Gegen die Verfügung des BAZL vom 29. März 2005 haben wiederum zahlreiche Privatpersonen, Gemeinwesen, Organisationen und Vereinigungen Verwaltungsbeschwerden bei der REKO/INUM erhoben. Über die in diesen Eingaben enthaltenen Gesuche um vollständige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und / oder Erlass anderer vorsorglicher Massnahmen hat die REKO/INUM mit Zwischenentscheid vom 11. Juli 2005 (B-2005-52) befunden. Dabei hat sie insbesondere den Entzug der aufschiebenden Wirkung bei den neuen (im AIP publizierten) An- und Abflugverfahren geschützt, hingegen beim wide left turn die aufschiebende Wirkung unbefristet wiederhergestellt. Dieser Entscheid ist unangefochten geblieben.
13. Die Beschwerdeführenden 42 haben in ihrer Beschwerde gegen die Verfügung des BAZL vom 29. März 2005 den prozessualen Antrag gestellt, es sei das Verwaltungsbeschwerdeverfahren zum vBR zu sistieren, bis die REKO/INUM über das hängige Verwaltungsbeschwerdeverfahren zum provisorischen Südanflug-Betriebsreglement (Z-2003-65/B-2003-48) entschieden habe. Zur Begründung dieses Antrags führen die

Beschwerdeführenden 42 aus, sie dürften davon ausgehen, dass das erwähnte Südanflug-Verfahren auch nach dem 14. April 2005 respektive aufgrund der eingereichten Beschwerden auch nach Ablauf der Beschwerdefrist beim vBR nicht gegenstandslos geworden sei. Da beim vBR – von den oben erwähnten zwei Ausnahmen abgesehen – die aufschiebende Wirkung der Beschwerden nicht entzogen worden sei, sei das Südanflug-Betriebsreglement über weite Strecken das derzeit geflogene Betriebsreglement und müsse bis zur Rechtskraft des vBR bestehen bleiben. Andernfalls hätte der Flughafen Zürich heute kein gültiges Betriebsreglement. Demzufolge werde die REKO/INUM dereinst vor der Entscheidung zum vBR ihren Entscheid zum Südanflug-Betriebsreglement fällen müssen, weshalb dieses Verfahren beförderlich fortzuführen sei. Das vBR bestehe aus dem bisherigen konsolidierten Betriebsregime der verschiedenen provisorischen Betriebsreglemente und zusätzlichen kapazitätserweiternden Elementen wie dem dual landing (koordinierte Landungen auf Piste 34 und 28). Über das dual landing könne aber erst entschieden werden, nachdem über die Frage der Rechtmässigkeit der Südanflüge an sich befunden worden sei. Aus verfahrensökonomischen Gründen sei daher das vorliegende Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Z-2003-65/B-2003-48 zu sistieren.

14. Mit Verfügung vom 14. Juli 2005 gab die Instruktionsrichterin den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, zum Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden 42 Stellung zu nehmen. Zugleich wurden sämtliche Beschwerdeverfahren gegen die teilweise Genehmigung des vBR unter der Dossiernummer B-2005-44 vereinigt. Die Instruktionsrichterin zog in dieser Verfügung in Erwägung, mit dem vBR seien die verschiedenen, seit 2001 erfolgten provisorischen Änderungen des am 31. Mai 2001 genehmigten Betriebsreglements zusammengefasst und in die allgemeine Überprüfung des Betriebs einbezogen worden. Sie erwähnte zudem, dass sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren erneut viele Beschwerdeführende gegen die Durchführung von Südanflügen auf die Piste 34 wendeten und darüber hinaus den Beizug von Verfahrensakten aus dem Beschwerdeverfahren Z-2003-65/B-2003-48 verlangten. Es stelle sich die Frage, ob durch den Erlass der Verfügung vom 29. März 2005 nicht viele, im Südanflug-Verfahren vorgebrachte Rügen gegenstandslos geworden seien. Die REKO/INUM visiere folglich zurzeit eher eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens Z-2003-65/B-2003-48 und dessen spätere Vereinigung mit dem Beschwerdeverfahren gegen das vBR als eine Sistierung dieses Beschwerdeverfahrens an. Mit Verfügung vom 18. Juli 2005 forderte die Instruktionsrichterin deshalb auch die Beschwerdeführenden des Beschwerdeverfahrens Z-2003-65/B-2003-48 auf, sich zu einer allfälligen Sistierung

des Südanflug-Verfahrens und einer späteren Vereinigung ihres Beschwerdeverfahrens mit dem Beschwerdeverfahren B-2005-44 zu äussern.

15. Die Beschwerdeführenden 2, 32, 41, 56, 67, 68, 73 und 74 lehnen in ihren Stellungnahmen im Verfahren B-2005-44 das Sistierungsbegehren der Beschwerdeführenden 42 ohne vertiefere Ausführungen ab. Die Beschwerdegegnerin ist mit dem von der REKO/INUM skizzierten Vorgehen – insbesondere mit der Weiterführung des Verfahrens zum vBR – einverstanden. Das BAZL hält die beantragte Sistierung für sinnlos, weil unter den gegebenen Umständen das Südanflug-Verfahren wegen wegfallenden Rechtsschutzinteresses ohne materiellen Entscheid beendet werden müsste, womit für die gegen das vBR gerichteten Beschwerden nichts gewonnen wäre. Eine umfassende Beurteilung aller gegen die Südanflüge gerichteten Rügen sei nur im Rahmen eines vereinigten Beschwerdeverfahrens möglich.
16. Gegen eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens sprechen sich auch die Beschwerdeführenden 19 aus. Der Flughafen Zürich werde seit mehreren Jahren ohne den rechtskräftigen Nachweis der Umweltverträglichkeit betrieben, da erst mit dem vBR ein umfassender UVB vorgelegt worden sei. Aus Gründen des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt bestehe ein grosses Interesse daran, ohne weitere Verzögerungen die Umweltverträglichkeit des Flugbetriebs im Sinne des geltenden Rechts bzw. die Rechtskonformität des Betriebsreglements sicherzustellen. Weiter verlangt mit Hinweis auf die im Rahmen des vBR vorgenommene gesamthafte Überprüfung des Flugbetriebs auf seine Umweltverträglichkeit hin und die dadurch geschaffene neue Ausgangslage der Beschwerdeführer 71 eine Abweisung des Sistierungsantrags. Dasselbe Begehren stellen die Beschwerdeführenden 36 und 59: Das vBR regle den Betrieb des Flughafens Zürich – insbesondere das An- und Abflugregime – umfassend und neu. Diese Regelung trete an die Stelle sämtlicher bisheriger provisorischer Änderungen und es sei davon auszugehen, dass die diesbezüglichen früheren Verfahren grösstenteils gegenstandslos geworden seien.

Die Beschwerdeführenden 6 und 9 sind ebenfalls der Meinung, dem Sistierungsantrag sei im vorliegenden Verfahren nicht stattzugeben, hingegen sei das Südanflug-Verfahren Z-2003-65/B-2003-48 zu sistieren. Das vBR sei das derzeit geflogene Betriebsreglement, womit kein Grund ersichtlich sei, weshalb die Frage der Rechtmässigkeit der Südanflüge in einem Verfahren über ein nicht mehr angewandtes Betriebsreglement entschieden werden solle, zumal die Benützungzeiten identisch seien. Zudem sei im Sinne des Zwischenentscheids der REKO/INUM vom 11. Juli 2005 davon auszugehen, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei den neu publizierten An- und Abflugverfahren nicht die Rückkehr zu den alten Flugverfahren

bedeuten würde, da diese kurz- und mittelfristig gar nicht mehr zur Verfügung stünden. Es widerspräche somit prozessökonomischen Grundsätzen, eine Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Südanflüge im Verfahren Z-2003-65/B-2003-48 im vorliegenden Verfahren erneut beurteilen zu müssen. In ähnlicher Weise begründen auch die Beschwerdeführenden 14 und 53 ihre Ablehnung des Sistierungsantrags.

Der Kanton Zürich führt aus, der Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden 42 widerspreche dem Gebot der Prozessökonomie und der beförderlichen Streiterledigung. Dem Anliegen, möglichst bald über einen Entscheid zur Frage der Rechtmässigkeit der Südanflüge zu verfügen, könne dadurch Rechnung getragen werden, dass sämtliche Rügen gegen die Südanflüge in das vorliegende Beschwerdeverfahren übernommen würden und dieses beförderlich zu Ende geführt werde. Im Verfahren zum vBR sei nämlich ohnehin über die erwähnte Frage zu entscheiden.

Die Beschwerdeführenden 5, 13, 18, 22 und 23 bringen gegen den Antrag der Beschwerdeführenden 42 vor, eine vorgezogene Behandlung der Frage der Rechtmässigkeit von Südanflügen und damit eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens gegen das vBR könne nicht akzeptiert werden, weil die Rechtmässigkeit von Südanflügen nach den gleichen Kriterien zu beurteilen sei wie die von den Beschwerdeführenden 42 propagierte vermehrte Beanspruchung von Piste 28 für Ostanflüge. Wenn aufgrund der geänderten Situation im Norden das ganze Flugregime neu überprüft werden müsse, dürfe auch eine „Flugschneise Süd“ nicht ausgeklammert werden. Es bedürfe vielmehr einer Gesamtbetrachtung unter Einschluss des Südens. Insofern verletze der Sistierungsantrag das Gleichbehandlungsgebot bezüglich der Einwohner im Osten des Flughafens. Dasselbe Anliegen verfolgen die Beschwerdeführenden 69, welche die Abweisung des Sistierungsantrags verlangen und vorbringen, im Fall einer Sistierung des vBR sei vor dessen Beurteilung auch über die Zulässigkeit der ausserordentlichen täglichen Anflüge zu sensiblen Zeiten auf die Piste 28 zu befinden.

Auch die Beschwerdeführerin 31 spricht sich für eine Abweisung des Sistierungsantrags aus. Das Beschwerdeverfahren gegen das vBR beschlage nicht nur das Thema Südanflüge. Aufgrund einer Sistierung werde das Beschwerdeverfahren unbestimmt lange verzögert. Nach Ablehnung der von ihr beantragten vorsorglichen Massnahmen sei sie darauf angewiesen, ihre berechtigten Interessen, die in keinem direkten Zusammenhang zu den Südanflügen stünden, im ordentlichen Verfahren wahren zu können.

In die gleiche Richtung zielen die Beschwerdeführenden 43 bis 51 und 62, indem sie gegen den Antrag der Beschwerdeführenden 42 vorbringen, unter dem Blickwinkel der

Verfahrensbeschleunigung (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) sei nicht einzusehen, weshalb die zeitaufwändige Instruktion des umfangreichen Beschwerdeverfahrens zum vBR sistiert werden sollte. Falls die teilweise geforderte Grundsatzentscheid zu den Südanflügen für die betroffene Region im Süden des Flughafens positiv ausfällt, werde die Instruktion im vorliegenden Verfahren deswegen nicht wertlos. Erst recht wertvolle Zeit werde gewonnen, sollten die Südanflüge beibehalten werden. Da es zudem beim vBR um weit mehr als bloss um die Südanflüge gehe, liefe eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens den Interessen anderweitig Betroffener zuwider.

17. Die Stadt Zürich stellt den Antrag, dem Sistierungsbegehren der Beschwerdeführenden 42 sei stattzugeben. Im Verfahren über das vBR müssten nebst der Grundsatzfrage nach den Südanflügen auch andere Fragen, die direkt von der Recht- oder Unrechtmässigkeit der Südanflüge abhängen würden, beantwortet werden. Im Falle der Unrechtmässigkeit der Südanflüge müsste ein namhafter Teil des heutigen Betriebs des Flughafens Zürich neu organisiert werden, weshalb das vBR teilweise gegenstandslos werden würde und die entsprechenden Verfahren diesbezüglich abgeschrieben werden könnten. Die Frage der Recht- oder Unrechtmässigkeit der Südanflüge sei aus diesen Gründen von präjudizieller Bedeutung für die Behandlung des Verfahrens zum vBR und müsse daher zeitlich vor dem vBR beurteilt werden. Hinzu komme, dass für die anstehenden politischen Entscheidungen, insbesondere über das Objektblatt zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie über die kantonale Richtplanung, möglichst rasch Rechtssicherheit betreffend Rechtmässigkeit der Südanflüge hergestellt werden müsse. Gegen eine Sistierung des älteren Verfahrens und eine Vereinigung mit dem jüngeren spreche zudem das Verbot der Verfahrensverzögerung. Das Südanflug-Verfahren sei nach Abschluss des zweiten Schriftenwechsels im Stadium der Entscheidungsreife. Ein Hinausschieben jenes Entscheids hätte einen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV zur Folge, weshalb eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens vorzuziehen sei. Für eine Sistierung sprechen sich ebenfalls die Beschwerdeführenden 58 aus, welche im Übrigen bloss auf auch von der Stadt Zürich vorgebrachte Argumente in ihrer Stellungnahme im Verfahren Z-2003-65/B-2003-48 verweisen.

Den inhaltlich gleichen Sistierungsantrag wie die Beschwerdeführenden 42 in ihrer Verwaltungsbeschwerde stellen die Beschwerdeführenden 61 in ihrer Stellungnahme und begründen ihn mit ähnlichen Argumenten. Die Beschwerdeführenden 61 betonen, sie hätten ein schützenswertes und durch Art. 29 BV garantiertes Interesse daran, dass über die Zulässigkeit der Beeinträchtigungen durch Südanflüge möglichst rasch

entschieden werde. Indem das vorliegende Verfahren sistiert werde und sich die REKO/INUM auf eine beförderliche Behandlung des Südanflug-Verfahrens konzentriere, werde diesem Interesse Rechnung getragen.

Den Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden 42 unterstützen mit der im Wesentlichen gleichen Begründung auch die Beschwerdeführenden 63 bis 66 sowie ohne weitere Begründung die Beschwerdeführenden 1, 24 und 26.

18. Die Beigeladene meint, im Sinne einer effizienteren und kostengünstigeren Entscheidungsfindung „neige sie eher“ zu einer Ablehnung des Sistierungsantrags. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie die Beschwerdeführenden 34 und 52 verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Die übrigen Beschwerdeführenden und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) haben sich nicht vernehmen lassen. Auf weitere Ausführungen in den eingereichten Stellungnahmen wird – soweit noch erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.
19. Am 31. Oktober 2005 erliess die Instruktionsrichterin im Verfahren Z-2003-65/B-2003-48 eine weitere Verfügung zur Frage der Fortsetzung dieses Beschwerdeverfahrens. Sie zog dabei in Erwägung, dass die REKO/INUM ihren Entscheiden den Sachverhalt zugrunde zu legen habe, wie er sich im Zeitpunkt der Entscheidung verwirklicht habe und bewiesen sei. Es stelle sich deshalb die Frage, ob der von der Beschwerdegegnerin zusammen mit dem Gesuch für das vBR beim BAZL eingereichte UVB (inkl. angepasste Lärmberechnung vom Dezember 2004) ein neues Sachverhaltselement darstelle, das auch im Südanflug-Verfahren zu berücksichtigen sei. Weiter habe die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) Zürich am 3. Oktober 2005 die Lärmstudie 2000 präsentiert, in welcher offenbar untersucht worden sei, wie sich Fluglärm im Umfeld des Flughafens Zürich auf das Belästigungsurteil und den Schlaf der Anwohnerinnen und Anwohner auswirke. Es sei deshalb ebenfalls zu klären, ob und inwiefern sich diese Studie auf die Rechtmässigkeit der Südanflug-Verfügungen auswirke. Gestützt auf diese Überlegungen forderte die Instruktionsrichterin das BUWAL auf, bis zum 5. Dezember 2005 einen (weiteren) Fachbericht zur Klärung der eben erwähnten Fragen einzureichen und hielt fest, über den weiteren Fortgang des Verfahrens Z-2003-65/B-2003-48 – und damit über eine allfällige Sistierung – könne erst anschliessend entschieden werden.

und B) in Erwägung gezogen:

1. Die Verfügung des BAZL vom 29. März 2005 betreffend (teilweise) Genehmigung des vBR für den Flughafen Zürich stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) dar, die gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) bei der REKO/INUM mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden kann. Die REKO/INUM ist deshalb auch dafür zuständig, über die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens – und damit den Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden 42 – im Sinne von Art. 45 Abs. 2 Bst. c VwVG zu entscheiden. Dieser Zwischenentscheid wird gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31) in Verbindung mit Art. 10 des Reglements der REKO/INUM vom 27. März 2000 von der Instruktionsrichterin gefällt.
2. Die Sistierung eines Verfahrens steht grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Beurteilung der Sache innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV) und stellt deshalb nach herrschender Lehre und Rechtsprechung eine Rechtsverzögerung dar, wenn sie ohne zureichende Gründe angeordnet wird (*Arthur Haefliger*, Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, Bern 1985, S. 118; *Reinhold Hotz*, in: Die schweizerische Bundesverfassung – Kommentar, Zürich 2002, N. 19 zu Art. 29; *Alfred Kölz / Jürg Bosshart / Martin Röhl*, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N. 28 u. 30 zu Vorbem. zu §§ 4–31; BGE 130 V 90 E. 5, 127 V 228 E. 2a). Eine Sistierung erscheint somit nur dann als gerechtfertigt, wenn sie durch besondere Umstände begründet werden kann. Tritt keiner der Verfahrensbeteiligten (insbesondere auch nicht die jeweilige Gegenpartei) einer beabsichtigten Sistierung entgegen, ist die Verfahrensverlängerung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsverzögerung unbedenklich (vgl. Hotz, a.a.O., N. 18 zu Art. 29). In speziellen Fällen kann es selbst gegen den Willen von Verfahrensbeteiligten als angezeigt erscheinen, ein Beschwerdeverfahren auf Antrag oder von Amtes wegen zu sistieren. So können etwa Zweckmässigkeitsüberlegungen und prozessökonomische Gründe ausnahmsweise eine solche Anordnung rechtfertigen (vgl. allg. BGE 130 V 90 E. 5). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird beispielsweise die Hängigkeit eines anderen Verfahrens, dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung ist, als zureichender Grund für eine Sistierung anerkannt (BGE 123 II 1 E. 2b, 122 II 211 E. 3e). Weiter darf bei Vorliegen eines inneren Zusammenhangs zwischen zwei hängigen Rechtsmittelverfahren das eine bis zur Erledi-

- gung des andern sistiert werden, falls die Möglichkeit besteht, dass durch einen einzigen Entscheid beide Verfahren erledigt werden können; dies allerdings nur dann, wenn die rechtsmittelführende Partei dadurch keinen Nachteil erleidet (Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., N. 29 zu Vorbem. zu §§ 4–31). Beim Entscheid darüber, ob ein Verfahren sistiert werden soll, kommt der Instruktionsrichterin – unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien – ein erheblicher Ermessensspielraum zu (*André Moser / Peter Uebersax*, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, Rz. 3.11; *Thomas Merkli / Arthur Aeschlimann / Ruth Herzog*, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 11 zu Art. 38; BGE 119 II 386 E. 1b).
3. Die Beschwerdeführenden 42, wie auch die den Sistierungsantrag unterstützenden anderen Beschwerdeführenden, begründen ihr Begehren praktisch ausschliesslich damit, es müsse nun das seit einiger Zeit bei der REKO/INUM hängige Südanflug-Verfahren Z-2003-65/B-2003-48 beförderlich fortgeführt und zu einem Abschluss gebracht werden. Dieses Beschwerdeverfahren sei nach Durchführung des zweiten Schriftenwechsels im Stadium der Entscheidungsreife und entgegen anders lautenden Auffassungen mit der Genehmigung des vBR auch nicht gegenstandslos geworden. Damit bestehe im Südanflug-Verfahren ein schützenswertes Interesse an einem baldigen Entscheid, ein Hinausschieben desselben hätte einen Verstoss gegen die Rechtsschutzgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV zur Folge. Das vBR bestehe einerseits aus dem bisherigen konsolidierten Betriebsregime der verschiedenen provisorischen Betriebsreglemente und andererseits aus zusätzlichen kapazitätserweiternden Elementen, wie etwa den koordinierten Landungen auf die Pisten 28 und 34 (dual landing). Es müssten somit im vorliegenden Verfahren nebst der Grundsatzfrage nach der Zulässigkeit von Südanflügen auch viele weitere damit zusammenhängende Fragen beantwortet werden. Bevor über die Recht- oder Unrechtmässigkeit der Südanflüge an sich befunden worden sei, könne die REKO/INUM gar nicht über das vBR entscheiden, da diese Klärung für das vorliegende Verfahren von präjudizieller Bedeutung sei.
 4. Das geltend gemachte schützenswerte Interesse an einem baldigen Entscheid im Südanflug-Verfahren wie auch die Beantwortung der Frage, inwiefern ein Grundsatzentscheid zur Zulässigkeit der Anflüge auf Piste 34 des Flughafens Zürich von präjudizieller Bedeutung für das vorliegende Verfahren wäre, sind abhängig von der grundlegenden Einschätzung, ob das Verfahren Z-2003-65/B-2003-48 nach der Genehmigung des vBR überhaupt noch eigenständig vorangetrieben und abgeschlossen werden kann.

Mit dem vBR sind die verschiedenen, seit dem Jahre 2001 erfolgten provisorischen Änderungen des am 31. Mai 2001 genehmigten Betriebsreglements zusammengefasst und in die allgemeine Überprüfung des Betriebs einbezogen worden. Zwar hat das BAZL die neuen Benützungzeiten der verschiedenen An- und Abflugpisten am 29. März 2005 noch nicht genehmigt. Gleichzeitig hat es aber ein für die Flughafen Zürich AG verbindliches Schema vorgelegt, welches im Wesentlichen die bis anhin geltenden Zeiten für Anflüge auf Piste 28 und 34 bestätigt und teilweise noch ausweitet (dual landing) sowie weitere bedeutende Änderungen am bisherigen An- und Abflugregime vorsieht (vor allem die zusätzliche Freigabe der Pisten 28 und 16 für Starts am Morgen und Abend, vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 11). Unabhängig der rechtlichen Einordnung dieses Vorgehens kann entgegen der Auffassung der Sistierungsbefürwortenden bereits heute festgehalten werden, dass im Sinne der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einer immerhin teilweisen Gegenstandslosigkeit des Südanflug-Verfahrens ausgegangen werden muss. Die Gesamtsituation für die Flughafenanwohnerinnen und -anwohner – auch im Süden – ist mit der Genehmigung des vBR wiederum verändert worden (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2005, 1A.128/2005, E. 4 sowie u.a. vom 7. Oktober 2003, 1A.101/2003, E. 2 ff.). Dies gilt insbesondere für die neu publizierten An- und Abflugverfahren: Wie die REKO/INUM im Zwischenentscheid vom 11. Juli 2005 betreffend aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen (B-2005-52, E. 10.2) festgehalten hat, stehen die alten Flugverfahren kurz- und mittelfristig gar nicht mehr zur Verfügung. Entsprechend hat die REKO/INUM diesbezüglich den Entzug der aufschiebenden Wirkung bestätigt. Dies hat zur Folge, dass heute zumindest bezüglich der alten, mit Verfügung des BAZL vom 23. Juni 2003 festgelegten Flugverfahren von einer Gegenstandslosigkeit aller auf sie bezogenen Anträge und Rügen ausgegangen werden muss. Es ist deshalb fraglich, ob unter diesen Umständen das Südanflug-Verfahren noch eigenständig zu Ende geführt und mit einem (Grundsatz-) Entscheid zur Rechtmässigkeit der Anflüge auf Piste 34 abgeschlossen werden kann. Dies wiederum hängt unter anderem massgeblich von der Beantwortung der mit Verfügung der REKO/INUM vom 31. Oktober 2005 (vgl. vorne Ziff. 19) aufgeworfenen Frage ab, ob der neue UVB zum vBR (samt Ergänzungen zur Lärmberechnung, insb. vom Dezember 2004) in das Südanflug-Verfahren übernommen werden kann oder muss. So verlangen auch die Beschwerdeführenden 42, das Südanflug-Verfahren sei nun primär gestützt auf diesen UVB vBR zu beurteilen. Auch ausserhalb des Bereichs der neu publizierten An- und Abflugverfahren ist es wie bereits angetönt denkbar, dass Anträge und Rügen im Südanflug-Verfahren gegenstandslos geworden sind, weil die Tatsache, dass das neue vBR noch nicht rechtskräftig ist, die Gegenstandslosigkeit früherer Beschwerden auch

nach Auffassung des Bundesgerichts nicht – oder jedenfalls nicht von vornherein – ausschliesst (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2005, 1A.22/2005, E. 3).

Wenn damit von einer immerhin teilweisen Gegenstandslosigkeit des Südanflug-Verfahrens auszugehen ist, die die Möglichkeit des Abschlusses dieses Verfahrens mit (zumindest) einem Grundsatzentscheid zur Rechtmässigkeit von Südanflügen als unsicher erscheinen lässt, kann nicht gesagt werden, das Südanflug-Verfahren sei von präjudizieller Bedeutung für das Verfahren zum vBR.

5. Daneben ist auf folgenden Umstand zu verweisen: Verschiedene Beschwerdeführende wie insbesondere die Beschwerdeführerin 31 bringen zu Recht vor, das Beschwerdeverfahren gegen das vBR beschlage nicht nur (erneut) das Thema Südanflüge, sondern es gehe um weit mehr. Die Tatsache, dass die Frage nach der Rechtmässigkeit von Anflügen auf Piste 34 und damit zusammenhängende Themen im Verfahren zum den gesamten Betrieb des Flughafens Zürich umfassenden vBR nur einen Bruchteil des Streitgegenstandes ausmachen, bestreiten wohl selbst die Sistierungsbefürwortenden nicht. Sie übersehen aber, dass angesichts der umfassenden Überprüfung und Neugestaltung des Betriebs diejenigen Beschwerdeführenden, deren Anträge und Rügen nur indirekt oder überhaupt nicht mit den Südanflügen in Verbindung stehen, im Wesentlichen dasselbe Interesse an einer im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV innert angemessener Frist vorgenommenen Beurteilung haben. Dies gilt noch in besonderem Masse für die seit dem Jahr 2001 von zusätzlichen Ostanflügen auf Piste 28 betroffenen Beschwerdeführenden. Aus ihrer Mitte führen einige an, eine vorgezogene Behandlung der Frage der Rechtmässigkeit von Südanflügen und damit eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens gegen das vBR könne nicht akzeptiert werden, weil die Rechtmässigkeit von Südanflügen nach den gleichen Kriterien zu beurteilen sei wie die von den Beschwerdeführenden 42 verlangte vermehrte Beanspruchung von Piste 28. Diese Beschwerdeführenden haben sicher ein mindestens so gewichtiges Interesse an einem materiellen Entscheid wie diejenigen im Süden des Flughafens. Wie in vorstehender Erwägung ausgeführt, bleibt nun aber vorerst ungeklärt und erscheint unsicher, ob im Südanflug-Verfahren überhaupt noch zumindest ein Grundsatzentscheid getroffen werden kann. Damit ist das Interesse an einer Weiterführung des vBR-Verfahrens als klar höher einzustufen als das letztlich einzig auf die angeblich präjudizielle Bedeutung des Südanflug-Verfahrens abgestützte Interesse der Beschwerdeführenden 42 (und weiterer Beschwerdeführenden) an einer Sistierung des vorliegenden Verfahrens.
6. Selbst eine (spätere) Bejahung der Möglichkeit, noch im Südanflug-Verfahren materielle Entscheide zu fällen, würde – wie dies etwa die Beschwerdeführenden 6 und 9

sowie der Kanton Zürich ansprechen – nichts daran ändern, dass im Verfahren zum vBR solche Entscheide angesichts der neuen Ausgangslage und notwendigen Gesamtbeurteilung und gestützt auf erneute Anträge und Rügen zu den Südanflügen zu einem grossen Teil oder gar insgesamt wieder überprüft werden müssten. Es kann entgegen der Stadt Zürich nicht einfach davon ausgegangen werden, das vBR würde durch solche Entscheide teilweise gegenstandslos. Soweit dies aber der Fall wäre, würden diese wegfallenden Teile aus heutiger Sicht jedenfalls von geringem Ausmass sein. Damit kann selbst in dieser Konstellation kaum von einer präjudiziellen Wirkung des Südanflug-Verfahrens auf das vorliegende Verfahren gesprochen werden. Dem beantragten Vorgehen der Sistierungsbefürwortenden stehen zudem prozessökonomische Überlegungen entgegen. So halten die Beschwerdeführenden 43 bis 51 und 62 zu Recht fest, dass selbst bei einem Entscheid im Verfahren Z-2003-65/B-2003-48, der die Südanflüge als rechtswidrig qualifizieren würde, die Instruktion im vorliegenden Verfahren nicht wertlos würde und erst recht wertvolle Zeit gewonnen werden kann, sollten die Südanflüge beibehalten werden.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die für eine Sistierung ins Feld geführten Argumente nicht überzeugen und daneben auch keine anderen Sistierungsgründe ersichtlich sind. Damit sind die Anträge der Beschwerdeführenden 42 (in ihrer Verwaltungsbeschwerde) sowie der Beschwerdeführenden 24, 26, 55, 61 und 63 bis 66 (in ihren Stellungnahmen) auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens abzuweisen.
8. Über die Verfahrenskosten für diesen Zwischenentscheid und allfällige Parteientschädigungen wird im Entscheid über die Hauptsache zu befinden sein.

Demnach wird

verfügt:

1. Die Anträge der Beschwerdeführenden 42 sowie der Beschwerdeführenden 24, 26, 55, 61 und 63 bis 66 auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens werden abgewiesen.
2. Über die Verfahrenskosten und allfällige Parteientschädigungen wird mit dem Entscheid in der Hauptsache befunden.

Dieser Zwischenentscheid wird eröffnet:

- den Beschwerdeführenden (eingeschrieben, mit Rückschein)
- der Beschwerdegegnerin (eingeschrieben, mit Rückschein)
- der Vorinstanz (eingeschrieben)
- der Beigeladenen (eingeschrieben, mit Rückschein)
- dem Generalsekretariat UVEK, Rechtsdienst, Bundeshaus Nord, 3003 Bern (eingeschrieben, mit Rückschein)

Zur Kenntnis an:

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Rechtsdienst, Bern
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Abteilung Recht, Bern

REKURSKOMMISSION FÜR
INFRASTRUKTUR UND UMWELT

Die Instruktionsrichterin

Der juristische Sekretär

Kathrin Dietrich

Christian Kindler

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 97 ff. OG innert 10 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens dreifach einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder eines allfälligen Vertreters oder einer allfälligen Vertreterin zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben.